

Bericht und Antrag

des Kirchenrats an die Synode zur 2. Lesung der Kirchenverfassung

Vorlagen für die 2. Lesung

1. Synopse Kirchenverfassung

Die Synode hat den Entwurf der Kirchenverfassung anhand der Synopse am 13. und 22. November und am 8. Dezember 2021 in 1. Lesung beraten und zuhanden der 2. Lesung verabschiedet.

Die Kirchenverwaltung hat die Ergebnisse der 1. Lesung wie folgt in die Synopse eingearbeitet:

- Synopse, 3. Spalte (Erläuterungen) *blau/kursiv* Beschlüsse der Synode
- Synopse, 3. Spalte (Erläuterungen) *blau* Ergänzende Erläuterungen
- Synopse, 2. Spalte (Entwurf KV 2020) *blau* Neuer Verfassungstext

2. Entwurf Kirchenverfassung

Die Kirchenverfassung liegt zudem im Entwurf gemäss Beschluss der Synode vom 8. Dezember 2021 bei.

Abklärungen; Ergebnisse

Die Synode hat den Kirchenrat an der 1. Lesung beauftragt, folgende Fragen zu klären:

1. Art. 34 Abs. 1 lit. d; weshalb wird das Budget dem Kirchenrat ausdrücklich als Aufgabe zugewiesen und die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht nicht?

Im Verfassungsentwurf werden die Zuständigkeiten für die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts tatsächlich nicht analog zum Budget abgehandelt. So verzichtet der Verfassungsentwurf beispielsweise darauf, die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts bei den Zuständigkeiten des Kirchenrats aufzuführen. Auf der anderen Seite ist im Art. 25 Abs. 1 verankert, dass die Synode das Budget und die Jahresrechnung beschliesst und der Art. 24 Abs. 4 lit. b überträgt der Synode die Entscheidung über den Rechenschaftsbericht des Kirchenrats.

Jahresrechnung: Die Bedeutung des Budgets und die ausdrückliche Zuweisung für die Erstellung des Budgets an den Kirchenrat erachtet der Kirchenrat als sehr wichtig. Die Jahresrechnung hingegen entsteht in der Folge des vom Kirchenrat erstellten und von der Synode genehmigten Budgets.

Rechenschaftsbericht: Die Synode hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat. Das bedeutet, dass sie ein Instrument haben muss, ihre Oberaufsicht wahrzunehmen. Dies wiederum bedeutet, dass der Rechenschaftsbericht eindeutig und unmissverständlich dem Kirchenrat zugewiesen wird und nicht explizit als Aufgabe des Kirchenrats aufgeführt werden muss.

1. Synode im Jahr 2022 Kirchenverfassung

2. Art. 26 Abs. 1 lit. g; die Bezeichnung Synodale kann an dieser Stelle Unklarheiten hervorrufen. Eine andere Bezeichnung soll geprüft werden.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK hat vor einigen Jahren seinen Namen gewechselt und sich neu strukturiert. Die Vereinigung heisst neu Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS. Die Vertretungen der Mitgliedkirchen im SEK wurden als Abgeordnete bezeichnet; die Vertretungen der Mitgliedkirchen in der EKS werden als Synodale bezeichnet.

Der Kirchenrat trägt die Auffassung, dass die Bezeichnung Synodale im Art. 26 Abs. 1 lit. g nicht durch eine andere ersetzt werden soll.

Die Bezeichnung suggeriert nicht, dass ausschliesslich Mitglieder der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche in die Synode der EKS gewählt werden dürfen.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen die Beratung der Kirchenverfassung in 2. Lesung und dessen Verabschiedung zuhanden der landeskirchlichen Urnenabstimmung vom 19. Juni 2022.

Trogen, 3. März 2022

Der Kirchenrat

Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin